

Satzung

SSC Inkognito 12 e.V.

§ 1 Verein

- 1.1 Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportclub Inkognito von 2012 e.V.,
kurz: **SSC Inkognito 12 e.V.**
Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 35870 B eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Berlin, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Die Vereinsfarben sind Grün, Weiß und Blau

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und planmäßige Pflege von Sport, insbesondere des Boulespiels und Wikingerschach (Kubb), und damit die Entwicklung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens seiner Mitglieder.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Trainingsstunden und Wettkampfspielen (Pflicht-, Freundschafts- und Turnierspiele). Alles weitere regelt die Spiel- und Sportordnung. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.“

§4 Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzungen und zur Leistung der Vereinsbeiträge. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, die Kündigungsfrist beträgt dabei einen Monat. Kündigungen können nur per Postbrief ausgesprochen werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 5.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr nach zweimaliger Mahnung, grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehen des Vereins, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§6 Beiträge

- 6.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- 6.2 Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Das Mitglied entrichtet seine Beiträge jährlich auf das Vereinskonto. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedbeitrages beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen., Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in Präsenz stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder mit eigener und gültiger E-Mail-Adresse können in gleicher Frist über die dem Verein benannte E-Mail-Adresse eingeladen werden. Mitgliederversammlungen dürfen nicht in den Schulferien und sogenannten Brückentagen stattfinden.
- 7.3 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7.4 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 7.6 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht
- 7.8 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.9 Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens ein halbes Jahr nach der Mitgliederversammlung den Vorstand vorzulegen und ggf. unverzüglich für die Eintragung ins Vereinsregister beim Notar einzureichen.
- 7.10 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentliche Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende(n) und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 8.3 Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, müssen diese bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt werden.
- 8.4 Beschlüsse des Vorstandes müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ebenfalls ist innerhalb 8 Wochen nach Vorstandssitzung ein schriftliches Protokoll der Vorstandssitzungen anzufertigen
- 8.6 Der (Die) 1. Vorsitzende (bei Verhinderung 2. Vors.) leitet alle Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist, zusammen mit dem 2. Vorsitzenden für eine ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich.
- 8.7 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Beschluss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst wird. Bei der Ladung zu dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ auf der Tagesordnung stehen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 4 Wochen durch einen einfachen Brief erfolgen.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweck, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Berlin, 23.03.2024